

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und
amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 15. Mai 1912.

Nr. 19.

Inhalt: Unentgeltliche Abgabe von Medikamenten. — Eisenbahntarife. — Wechsel von Polizeiaskaris. — Wildservat. — Waldreservate. —

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Rund-Erlass.

Den Ehefrauen und Kindern derjenigen Eingeborenen, die als Angehörige der Schutztruppe und Polizeitruppe Anspruch auf freie ärztliche Behandlung pp. haben, steht freie ärztliche Behandlung einschliesslich unentgeltlicher Abgabe von Medikamenten durch die Sanitätsoffiziere, Regierungsärzte und Sanitätsunteroffiziere zu.

Eine Bezahlung privater poliklinischer Behandlung und Ersatz von Medikamenten, die nicht durch Organe der Regierung verabfolgt sind, kann aus fiskalischen Mitteln nicht erfolgen. Die gleiche Vergünstigung, sowie ausserdem freie Verpflegung bei Aufnahme in amtliche Krankenhäuser, kann für ihre rechtmässigen Frauen und nicht erwachsenen Kinder auch den sonstigen im Gouvernementsdienst beschäftigten farbigen Angestellten und Arbeitern, denen für ihre eigene Person ein entsprechender Anspruch zusteht, gewährt werden.

Daressalam, den 3. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 10008/12. V.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni 1912 tritt auf den deutsch-ostafrikanischen Eisenbahnen (Mittellandbahn und Nordbahn) ein neuer Tarif in Kraft. Dadurch werden die jetzigen Tarife nebst Nachträgen und Ergänzungen mit alleiniger Ausnahme der zur Zeit geltenden Bestimmungen über die Benutzung der Kran- und Pieranlagen im Hafen von Tanga aufgehoben.

Der neue Tarif kann von den Eisenbahnbetriebsleitungen in Tanga und Daressalam sowie von den Eisenbahndienststellen für den Preis von Rp. 2 bezogen werden. Nähere Auskunft erteilen die Verkaufsstellen.

Daressalam, den 14. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 9556/12. XII.

Bekanntmachung.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, dass die bei den Distriktskommissaren verwendeten Polizei-Askaris nicht länger als 4 Monate kommandiert bleiben dürfen, und zwar sind sie je zur Hälfte alle zwei Monate zu wechseln. Der hiergegen oft erhobene Einwand, dass die Distriktskommissare dann nicht über eingearbeitete und landeskundige Askari verfügen, kann gegenüber der wichtigeren Forderung, die Polizeiaskari in soldatischer Zucht zu erhalten, nicht durchdringen.

Daressalam, den 4. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung
Methner.

J. No. 10656/12. X.

Bekanntmachung.

Gemäss § 13 der Jagdverordnung vom ^{5. Nov. 1908} 30. Dez. 1911 (Amtlicher Anzeiger No 3/1912) wird das Waldreservat am Meru (Bezirk Moschi No. 3, vergl. Amtlicher Anzeiger 18/1911) Bekanntmachung betreffend Waldreservate Nachtrag II und Amtlicher Anzeiger 25/1912 Bekanntmachung betreffend Waldreservate Nachtrag IV) hiermit zum Wildreservat erklärt.

Die Grenzen dieses Gebiets sind folgende:

- Im Norden: Versteinte Grenze (Grenzpunkte 6 bis 9), welche mit den anstossenden Farmen gemeinsam ist.
- Im Osten: Versteinte Grenze vom Longtinjo bis zum Legruki-Berg mit den anstossenden Farmen gemeinsam, vom Legruki-Berg versteinte Grenze bis zum Kingore-Bach, dem Lauf desselben eine kurze Strecke folgend, von hier wieder versteinte Grenzlinie bis zum Towaila-Berg.
- Im Süden: Versteinte Grenzlinie vom Towaila-Berg bis zum Usa-Bach mit der benachbarten Farm Trappe gemeinsam. Vom Usa-Bach versteinte Grenze, an der Nordseite der Dorfgebiete der Mangi, Sambega, Ndassegoi und Sabaid entlang führend bis zum Sambascha-Berg und Grenzpunkt 224 östlich des Engare-Olmutonje-Baches.
- Im Westen: Von Grenzpunkt 224 östlich des Olmutonje-Baches versteinte Grenze bis Grenzpunkt 6 am Oldonjo-Sambu, mit den anliegenden Farmen gemeinsam.

Vorstehendes Wildreservat erhält in Artikel X der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. XI. 1908 die No. 14 Bezirk Moschi.

Nach § 13 der genannten Verordnung ist in den Wildreservaten jede Ausübung der Jagd verboten.

Daressalam, den 2. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Methner.

J. No. 8269/12 VIII.

Bekanntmachung betreffend Waldreservate.

(Nachtrag IV.)

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 6/1909) sowie der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 10. Juni 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 21/1909) werden hiermit in Ergänzung bezw. Berichtigung des den letzten beigegebenen Waldreservatsverzeichnisses

a) zu Waldreservaten erklärt nachgenannte Kronlandflächen:

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Flächengröße in Ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
Bezirk Mohoro.						
20	Mchungu am Indischen Ozean.	1000	Aeusserer Rand der Mangroven bezw. Rand der Lagune.	Weg von Kikale nach Kisimwite und vermarkte Grenze.	Vermarkte Grenze und Telegrafenslinie	Vermarkte Grenze südlich Msiindaji.
21	Kikale am Mto Mkelele.	1000	Versteinte 2,5 km lange Grenze, den Mkelelebach schneidend.	Versteinte Grenze nördlich des Weges Kunbwere Nyansati.	Versteinte 2,0 km lange Grenze, den Mkelelebach schneidend.	Versteinte 5,225 km lange Grenze, den Weg Kikale-Msiindaji schneidend.
Bezirk Muansa.						
5	Maisome im Viktoria-See.	12200	Strandlinie der Insel.			
6	Luwondo im Viktoria-See.	22500	Strandlinie der Inseln: Luwondo, Miso, Jsorambobiro, Kalela, Makosi, Chambutsi und Gembala.			
7	Chimachele, Butwa und Lekeja im Viktoria-See.	2500	Strandlinie der Inseln: Chimachele, Butwa, Lekeja, Missaka, Lutawani, Chinkamikono und Yamininka.			
Bezirk Pangani.						
20	Kiriguru Landschaft Rusanja.	325	Vermarkte Grenzen am Fusse des Kiriguruberges, südlich des Dorfes Kwedigongo.			
21	Mkora Landschaft Rusanja.	90	Vermarkte Grenzen am Fusse des Mkoraberges, nördlich des Weges Rusanja-Mgera, westlich des Dorfes Mapanga.			
Bezirk Tabora.						
1	Igombe	1450	Vermarkte etwa 5,2 km lange Grenze.	Vermarkte etwa 3,7 km lange Grenze.	Strasse von Iwanda nach Tabora (etwa 4,5 km).	Vermarkte etwa 2,5 km lange Grenze; ca. 600 m südlich des Dorfes Igombe am Gombefluss.
2	Tangwa Landschaft Unyanembe.	3400	Vermarkte Grenze etwa 6,0 km östlich des Weges Tangwa-Mgawe.	Vermarkte Grenze etwa 5,0 km lange Grenzschniese.	Vermarkte Grenze etwa 9,0 km die Wege Tangwa-Mgawe- und Tangwa-Kasate schneidend.	Vermarkte Grenze etwa 5,79 km; südwestlich der Ortschaft Tangwa.
3	Druma nördlich des Kazizibaches, am Wege Tabora-Jgalula.	440	Vermarkte, etwa 2,3 km lange Grenzlinie.	Kazizibach.	Weg Tabora-Jgalula.	Vermarkte etwa 1,8 km lange Grenzlinie.

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Flächengröße ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
4	Manakatwa nördlich des Dorfes Manakatwa.	3982	Vermarktete, etwa 9,4 km lange Grenzlinie an den Kolabergen vorbei.	Vermarktete, etwa 6,8 km lange Grenzlinie nördlich der Ortschaft Manakatwa, den Weg Tabora-Sikonge schneidend.	Vermarktete, etwa 4 km lange Grenze, westlich des Weges Tabora-Sikonge.	Vermarktete Grenze, etwa 3,6 km lange Grenze, den Weg Tabora-Sikonge schneidend.
Bezirk Wilhelmstal.						
12	Mkussu. 1)	4030	Versteinte Grenze gegen: Pflanzung Baga und v. Prince, sowie Eingeborenen-Land Kindoe und Mazumbai.	Versteinte Grenzen gegen: Plantage Baga, Landschaft Massange, Ansiedlung Finger, Mission Neu-Köln, Ansiedlung Schnaatz u. Ruhl.	Versteinte Grenze gegen Waldreservat Jägertal, Eingeborenen-Reservate Schukirai und Makulunge, sowie Ansiedlung Röper.	Versteinte Grenze gegen: Eingeborenen-Reservat Makulunge, Ansiedlung Hedde, Eingeborenen-Reservat Kwesinga und Eingeborenenland der Ortschaften Milungwi, Kwesim, Bugula, Hemagama und Loago.
13	Pangani-Fluß bei Buiko.	25	Vermarktete Grenze, 50 m vom Panganifluß.	Vermarktete Grenze Kronland No. 225.	Vermarktete Grenze 50 m vom Panganifluß.	Vermarktete Grenze, etwa 1,6 km nördlich von der Station Buiko.
14	Mlemma-Bach südlich des Dorfes Maganga.	7	Mlemmabach.	Versteinte Grenze mit der Pflanzung der O. A. G.	Versteinte Grenze mit der Pflanzung G. Krüssos.	Versteinte Grenze, etwa 300 m südlich des Dorfes Maganga.

b) folgende Grenz- bzw. Flächenänderungen an bestehenden Waldreservaten bekannt gegeben:

Bezirk Lindi.						
7	Ndimba bei der Mkoepflanzung	*) 3340				
Bezirk Morogoro.						
20	Nyandira beim Bezirksamt Morogoro	*) 195				
Bezirk Moschi.						
3	Meru	*) 45100	Versteinte Grenze vom Longrinjo bis zum Legruki-Berg mit den anstossenden Farmen gemeinsam, vom Legruki-Berg versteinte Grenze bis zum Kingorebach, dem Lauf desselben eine kurze Strecke folgend, von hier wieder versteinte Grenzlinie bis zum Towaila-Berg	Versteinte Grenzlinie vom Towaila-Berg bis zum Usabach mit der benachbarten Farm Trappe gemeinsam. Vom Usabach versteinte Grenze an d. Nordseite der Dorfgebiete der Mangi, „Samberge, Ndas-segoi und Sabaid“ entlang führend bis z. Sambascha-Berg und Grenzpunkt 224 östlich des Engare-Olmutonje-Baches.	Vom Grenzpunkt 224 östlich des Olmutonje-Baches versteinte Grenze bis Grenzpunkt 6 am Oldonjo-Sambu mit den anliegenden Farmen gemeinsam.	Versteinte Grenze (Grenzpunkte 6 bis 9), welche mit den anstossenden Farmen gemeinsam ist.

Lfd. No.	Name und ungefähre Lage des Waldreservats	Flächengröße ha	G r e n z e n			
			Osten	Süden	Westen	Norden
Bezirk Muansa.						
3	Nsera-Buhindi-Kasunsu.	557500	Kasinda-Ukokwa-Muisifluss bis zum alten Nyankarramiralager, von hier eine Linie über die Berge Kawurongo, Kamsegera, Nyanga, Nganso bis zur Bergspitze des Kamsongorra, Bul-emereberg, Strandlinie des Viktoria-Nyansa.	Nyensefluss von seiner Quelle östl. des Dorfes Bueya bis z. Schnittpunkt mit dem Wege Nsera - Buhindi, kurz vor seiner Einmündung in die Membebucht.	Nyensefluss, Weg Nsera-Buhindi, Kamyawutsi-Gogotto-Bulangwire-Berge, Kibirobach v. seiner Quelle auf dem Bulangwireberg bis zur Mündung in den Viktoria - Nyansa. Seestrand.	Strandlinie d. Viktoria-See, ausschliesslich der Landzunge Ikulugusi.
4	Mesenge-Kagu, Sultanat Kagu.	200600	Nördlicher und südlicher Wirruma-Fluss. Ersterer von seiner Quelle vom Bergsattel Nyakakonyo, westlich des Dorfes Kawondo bis zu seiner Einmündung in den Wandsadsi; letzterer von seiner Quelle auf dem Bergsattel Nyakakonyo, bis etwa 400 m von dem Schnittpunkt seines Bettes mit dem Wege Nyakaseki-Kawondo.	Ponsa-Fluss. Weg von Nyakaseki nach Kawondo.	Seestrand zwischen Ponsafluss und Mkatamensibach.	Mkatamensibach südlich des Dorfes Yamalele (Land-schaft Bugando) von seiner Mündung bis zum Schnittpunkt mit dem Wege Kagu-Mungara, sodann den Wege Yamalele-Kahere. Nyantsissibach bis zu seiner Mündung in den Wandsassi.

Im Anschluss hieran wird in Erinnerung gebracht, dass nach den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen in Waldreservaten:

1. die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art dem deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus vorbehalten,
2. die Besiedlung oder Bebauung des Bodens, sowie der Weidegang von Vieh jeder Art nur mit Genehmigung der Forst- bzw. Verwaltungshörde erlaubt,
3. das Beschädigen oder Vernichten von Holzwuchs jeden Alters insbesondere durch Feuer, das Beschädigen oder Wegnehmen von Grenzzeichen ferner das Betreten vorhandener

Kulturen oder Schonungen, soweit sie als solche von der Forstbehörde kenntlich gemacht sind, verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die lokalen Forst- bzw. Verwaltungsbehörden geben auf Verlangen an Hand der bei ihnen befindlichen Pläne und Skizzen genauere Auskunft über Lage und Begrenzung der in ihren Bezirken vorhandenen Waldreservate.

Daressalam, den 8. Mai 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung
Methner.

J. No. 11273/12. VIII.

¹⁾ Ausschliesslich der Eingeborenen-Reservate Kwashihui, Malunga und Mshewa. — ²⁾ Anstatt 840 ha (Amtlicher Anzeiger No. 6 v. 3. II. 1912). — ³⁾ Anstatt 200 ha (Amtlicher Anzeiger No. 21 v. 30. VI. 1909. — ⁴⁾ Anstatt 12500 ha (Amtlicher Anzeiger No. 18 vom 15. IV. 1911). — ⁵⁾ Anstatt 18900 ha (Amtlicher Anzeiger No. 21 vom 30. VI. 1909). Das Waldreservat Buhindi ist im Süden durch Hinzuziehung von 1800 ha im Norden durch 35000 ha Waldland vergrössert worden. — ⁶⁾ Anstatt 5000 ha (Amtlicher Anzeiger No. 21 vom 30. VI. 1909). Das Waldreservat Msenga ist auf der Süd- und Ostseite um insgesamt 1500 ha Waldland vergrössert worden.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 24 u. 25 veröffentlicht.